

**Satzung des
Deutschen Ruderverbandes e.V.
mit Sitz in Hannover**

Inhaltsverzeichnis:

VORBEMERKUNGEN	3
A. GRUNDLAGEN, ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Zeichen	3
§ 2 Zweck des DRV	3
§ 3 Ruderjugend	4
§ 4 Gemeinnützigkeit	4
§ 5 Geschäftsjahr	5
§ 6 Grundsätze der Verbandsarbeit	5
§ 7 Grundsätze der Complianceorganisation	5
§ 8 Rechtsgrundlagen	6
§ 9 Veröffentlichungen	7
B. MITGLIEDSCHAFTEN DES DRV	7
§ 10 Mitgliedschaften des DRV in Organisationen und Verbänden	7
C. VERBANDSMITGLIEDSCHAFT	7
§ 11 Arten der Mitgliedschaften im DRV	7
§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 14 Ausschluss aus dem DRV und Wiederaufnahme	9
D. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	9
§ 15 Rechte der Mitglieder	9
§ 16 Allgemeine Pflichten der Mitglieder	9
§ 17 Beiträge und Umlagen	10
§ 18 Verzugsfolgen	11
E. ORGANE, GREMIEN, FUNKTIONEN UND EINRICHTUNGEN DES DRV	12
I. Übersicht und Allgemeines	12
§ 19 Organe	12
§ 20 Amtsdauer und Ausscheiden	12
§ 21 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen	12
§ 22 Mehrheit von Mandaten	14
§ 23 Organätigkeit in Ehrenamt und Hauptamt, Vergütung	14

II. Rudertag (Mitgliederversammlung)	15
§ 24 Ordentlicher Rudertag	15
§ 25 Zusammensetzung des Rudertages	16
§ 26 Zuständigkeit des ordentlichen Rudertages	17
§ 27 Außerordentlicher Rudertag	18
§ 28 Hybride oder virtuelle Sitzungsform	18
III. Leitungs- und Führungsgremien des DRV	19
§ 29 Präsidium	19
§ 30 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums	19
§ 31 Haftung des Präsidiums	20
§ 32 Vorstand	20
§ 33 Aufgaben des Vorstandes	21
§ 34 Vertretung des DRV gegenüber dem Vorstand	22
§ 35 Vertretung des DRV im Außenverhältnis	22
§ 36 Geschäftsführung durch den Vorstand	22
§ 37 Haftung des Vorstandes	24
§ 38 Länderrat	24
IV. Weitere Gremien, Funktionen und Einrichtungen	24
§ 39 Besondere Vertreter	24
§ 40 Verbandsjustiziar	24
§ 41 Ombudsmann	25
§ 42 Beauftragte	25
§ 43 Fachressorts des Verbandes	26
§ 44 Leistungssport	26
§ 45 Athletenvertretung	27
§ 46 Regelkommission	27
§ 47 Aufgaben der Regelkommission	27
§ 48 Arbeitskreise	27
F. RECHNUNGSLEGUNG UND RECHNUNGSPRÜFUNG	28
§ 49 Rechnungslegung	28
§ 50 Rechnungsprüfung	28
G. WETTKAMPFREGELN, ANTI-DOPING	29
§ 51 Änderungen der Wettkampfregeln	29
§ 52 Bekämpfung von Doping und Medikamenten-Missbrauch	29
H. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT, STRAF- UND ORDNUNGSGEWALT DES VERBANDES	30
§ 53 Ältestenrat	30
§ 54 Sportgerichtsbarkeit	30
§ 55 Verbandsstrafen	31
J. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	31
§ 56 Datenschutz	31
§ 57 Vertraulichkeit, Verschwiegenheit, Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten	32
§ 58 Ehrungen des DRV	32
§ 59 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen	32
§ 60 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt	33
§ 61 D&O Versicherung	33
§ 62 Auflösung des DRV	33
§ 63 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen	33

Vorbemerkungen

Soweit in dieser Satzung eine vermeintlich geschlechtsspezifische Bezeichnung eines Amtes, einer Berufsbezeichnung, von Aufgaben oder Funktionen im Haupt- oder Ehrenamt oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.

Die Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen des Verbandes sollen zu mindestens 30 Prozent mit weiblichen und zu mindestens 30 Prozent mit männlichen Personen besetzt werden.

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Zeichen

- (1) Der Deutsche Ruderverband e.V. (DRV) ist am 18. März 1883 in Köln gegründet worden.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Registernummer VR 3047 eingetragen.
- (3) Er ist der Spitzenfachverband für die Sportart Rudern in Deutschland.
- (4) Er ist der Zusammenschluss deutscher Rudervereine, Rudersport betreibender Vereine, der Landesruderverbände sowie der Regattavereine und -verbände in Deutschland. Er führt als Flaggenzeichen einen Wimpel, auf dem das Verbandswappen abgebildet ist. Er zeigt auf wasserblauem Grund einen rot bewehrten, schwarzen Adler auf silbernem Feld.

§ 2 Zweck des DRV

- (1) Zweck des DRV ist die Förderung des Sports, insbesondere des Rudersports in all seinen Ausprägungen, und der Jugendhilfe.
- (2) Der DRV verwirklicht in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Zwecke insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) sportliche Betätigungen in allen ihren Formen und Wettkämpfe zu fördern;
 - b) ein allgemeines Wettkampfwesen und ein einheitliches Wettkampfregelwerk zu koordinieren und die Einhaltung der gesetzten Regeln zu sichern;
 - c) Leistungssportkonzepte zu entwickeln und umzusetzen, die Arbeit der Bundesstützpunkte für Rudern zu lenken und zu beaufsichtigen, Mannschaften für Olympische Spiele, Paralympische Spiele, World-Rowing-Wettbewerbe und Länderkämpfe zu bilden, Länderkämpfe durchzuführen sowie internationale Wettbewerbe zu fördern;
 - d) Sportler, Wettkampfrichter und Mitarbeiter zu betreuen und auszubilden, dazu Lehrkonzepte und Lehrmittel zu erstellen, Lehrgänge zu veranstalten und zu unterstützen, Befähigungszeugnisse zu erteilen und zu entziehen sowie die sportwissenschaftliche Forschung zu fördern;

- e) das Wanderrudern und den Breitensport zu fördern, auf die Beteiligung an entsprechenden Wettbewerben und Prüfungen hinzuwirken und für diese Bereiche dienliches Hilfsmaterial zu erarbeiten;
- f) Sicherheitsrichtlinien für die Sportart Rudern zu erarbeiten;
- g) die Deutsche Ruderjugend zu fördern und zu unterstützen;
- h) Mitglieder des DRV zu informieren, zu unterstützen und zu beraten, eine vermittelnde Tätigkeit auszuüben;
- i) Rudertage (Mitgliederversammlungen) zu veranstalten;
- j) die Belange des DRV in nationalen und internationalen Organisationen sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten;
- k) finanzielle Unterstützung für den Rudersport zu sichern;
- l) die Entwicklung von Bootstypen und technischen Einrichtungen zu fördern, sich für den Gewässerschutz, die Landschaftspflege, den Erhalt und das Nutzbar machen vorhandener Gewässer für den Rudersport sowie das Schaffen neuer Ruderreviere einzusetzen;
- m) Coastal-Rowing zu entwickeln und zu fördern;
- n) Indoor-Rowing zu entwickeln und zu fördern;
- o) Para-Rudern zu entwickeln und zu fördern.

§ 3 Ruderjugend

- (1) Die Deutsche Ruderjugend (DRJ) ist die Jugendorganisation des DRV.
- (2) Sie ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung insbesondere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wahr.
- (3) Die DRJ führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des DRV zugewiesenen Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des DRV.
- (4) Die Aufsicht über das Kassenwesen der DRJ führt der Vorstand des DRV.
- (5) Die Amts dauer der Organe der DRJ kann von der Amts dauer der Organe des DRV abweichen.
- (6) Mittelbare Mitglieder des DRV können, wie die ordentlichen Mitglieder des DRV, an den Aktivitäten der DRJ teilnehmen.
- (7) Das Nähere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der DRJ beschlossen und bedarf der Bestätigung des Rudertages. Sie darf dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der DRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der DRV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des DRV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des DRV. Davon ausgenommen sind die steuerlich unschädlichen Zuwendungen gemäß § 58 AO.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DRV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils des Verbandsvermögens.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Grundsätze der Verbandsarbeit

- (1) Der DRV bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, wahrt und fördert die ethischen Werte sowie das bürgerschaftliche Engagement im Sport.
- (2) Er bekennt sich ausdrücklich zum Leistungsprinzip und zu einem Sport, der allen Menschen ungeachtet ihrer Herkunft offensteht.
- (3) Er achtet die allgemein gültigen Regeln des Sports, die auf Fairness und Kameradschaft beruhen, tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zu Ordnungen zur Unterbindung von Doping und Medikamenten-Missbrauch.
- (4) Der DRV fördert die Möglichkeit zur gleichen Teilhabe aller Geschlechter im Rudersport.
- (5) Er tritt jeder Form von Gewalt - unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist - entschieden entgegen.
- (6) Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.
- (7) Der DRV bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- (8) Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (9) Er tritt extremistischen, rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und unterbindet diese nach seinen Möglichkeiten bei sich und seinen Mitgliedsvereinen.
- (10) Der DRV beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung – Good Governance. Zur näheren Regelung gibt er sich eine Ordnung „Grundsätze der guten Verbandsführung – Good Governance“.

§ 7 Grundsätze der Complianceorganisation

- (1) Der DRV, seine Organmitglieder, die Beschäftigten und alle ehrenamtlich tätigen Personen bekennen sich zu den Grundsätzen und Prinzipien eines regeltreuen und regelkonformen Verhaltens. Der DRV stellt die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen extern und intern sicher und schafft dazu die erforderlichen Strukturen und organisatorischen Maßnahmen.
- (2) Ziel des DRV ist es, Fehlverhalten und Schäden innerhalb des DRV zu vermeiden, um Nachteile für den DRV abwenden zu können und um das Ansehen des DRV gegenüber Dritten und in der Öffentlichkeit zu wahren.
- (3) Der Vorstand stellt dazu sicher, dass compliancerelevante Themenfelder und deren Risiken im DRV erkannt und erfasst werden und entsprechende

Verhaltensregeln und Maßnahmen in einer Compliance-Richtlinie geregelt werden.

- (4) Die Compliance-Richtlinie wird durch den Vorstand beschlossen und geändert. Die Richtlinie ist auf dem Veröffentlichungsmedium des DRV zu veröffentlichen.
- (5) Der Vorstand soll einen Beauftragten für Compliancefragen im DRV bestellen.

§ 8 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des DRV sind die von ihm durch seine zuständigen Organe erlassene Satzung und erlassenen Ordnungen und Beschlüsse. Sie sind für die Organe, Gremien, Mitglieder und deren Einzelmitglieder bindend.
- (2) Die Rechts- und Verfahrensordnung ist Bestandteil dieser Satzung, wird vom Rudertag beschlossen und in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Als weitere Verbandsordnungen können unter anderem die nachstehenden Ordnungen - wie in dieser Satzung geregelt - erlassen, geändert oder aufgehoben werden. Sie haben satzungsergänzenden Charakter; sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Es sind dies, mit Angabe der Zuständigkeit in Klammern:
 - a) Wahlordnung (Rudertag);
 - b) Beitragsverfahrensordnung (Rudertag);
 - c) Ordnung für digitales Arbeiten (Vorstand, Genehmigung Präsidium);
 - d) Datenschutzordnung (Vorstand),
 - e) Ordnung - Grundsätze der guten Verbandsführung – Good Governance (Vorstand, Genehmigung Präsidium);
 - f) Finanzordnung (Vorstand);
 - g) Ehrenordnung (Präsidium);
 - h) Aktivenordnung (Vorstand mit Athletenvertretung);
 - i) Anti-Doping-Ordnung (Vorstand im Einvernehmen mit Präsidium);
 - j) Geschäftsordnung des Präsidiums (Präsidium);
 - k) Geschäftsordnung des Vorstandes (Vorstand, Genehmigung Präsidium);
 - l) Allgemeine Geschäftsordnung der Fachressorts (Vorstand, Genehmigung Präsidium);
 - m) Geschäftsordnung des Rudertages (Rudertag);
 - n) Geschäftsordnung des Länderrates (Länderrat);
 - o) Jugendordnung (Jugendrudertag, Bestätigung Rudertag);
 - p) Ruderwettkampf-Regeln (Regelkommission mit Vorstand bzw. Rudertag);
 - q) Ordnung zur Qualifizierung von Trainerinnen und Trainern (Vorstand).
- (4) Der Vorstand ist berechtigt weitere Ordnungen - mit Genehmigung durch das Präsidium - zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung zur Zuständigkeit vorsieht.
- (5) Verbandsordnungen, die die Mitglieder betreffen, werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam. Gleichermaßen gilt für Änderungen und Aufhebung einer Verbandsordnung.
- (6) Wird in dieser Satzung die Schriftform verlangt, genügt zur Einhaltung die Übersendung einer E-Mail.
- (7) Durch die Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem DRV einverstanden, die Einberufung zu den Rudertagen des DRV an diese Adresse zu erhalten.
- (8) Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werkstage vor Ende der Bekanntgabefrist an die

zuletzt vom Mitglied dem DRV bekanntgegebene postalische oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

§ 9 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des DRV unter www.rudern.de (Veröffentlichungsmedium).

B. Mitgliedschaften des DRV

§ 10 Mitgliedschaften des DRV in Organisationen und Verbänden

- (1) Der DRV ist Mitglied
 - a) im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB);
 - b) in der World Rowing Federation (Weltfachverband/Weltruderverband).
- (2) Der DRV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der in Absatz (1) genannten Verbände als verbindlich an, sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen an anderer Stelle enthält.

C. Verbandsmitgliedschaft

§ 11 Arten der Mitgliedschaften im DRV

- (1) Der DRV hat:
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) mittelbare Mitglieder;
 - c) fördernde Mitglieder;
 - d) Ehrenvorsitzende/-präsidenten und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Rudervereine;
 - b) rechtlich selbständige Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen;
 - c) Mehrspartenvereine mit rechtlich unselbständigen Ruderabteilungen;
 - d) Landesruderverbände und Schüler- und Jugendruderverbände;
 - e) Regattavereine/-verbände;
 - f) Hochschulinstitute für Sport und Sportwissenschaften.
- (3) Mittelbare Mitglieder können Schülerrudervereine und Schülerruderriege werden.
- (4) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen sowie Körperschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die ideell oder materiell den deutschen Rudersport unterstützen oder fördern möchten.
- (5) Ehrenvorsitzende/-präsidenten und Ehrenmitglieder können verdiente Sportler und Persönlichkeiten werden, die den Rudersport in Deutschland über einen langen Zeitraum unterstützt, geprägt und gefördert haben und eine Würdigung ihrer Verdienste erfahren sollen.

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche, mittelbare oder fördernde Mitgliedschaft im DRV wird durch Aufnahme erworben.
- (2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des DRV zu richten.
- (3) Dem Antrag sind je nach Art des Antragstellers beizufügen:
 - a) seine aktuelle Satzung;
 - b) eine schriftliche Erklärung, dass mit der Aufnahme in den DRV die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des DRV, des DOSB und der World Rowing Federation anerkannt werden;
 - c) der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister;
 - d) der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes;
 - e) seine Postanschrift sowie seine Kontaktdaten (Internetadresse, E-Mail-Adresse, Telefon);
 - f) Erteilung eines SEPA-Mandats;
 - g) die genaue Bezeichnung des Namens und der Flagge, unter denen das Mitglied in der Liste der Mitgliedsvereine des DRV geführt werden soll.
- (4) Rechtlich selbständige Ruderabteilungen weisen im Rahmen ihres Aufnahmeantrages ihre rechtliche Selbstständigkeit in geeigneter Weise nach.
- (5) Schülerrudervereine und -riege werden mittelbare Mitglieder des DRV, wenn sie einem Schüler- und Jugendrudererverband, einem Landesrudererverband oder einem Regattaverein des DRV beitreten und die mittelbare Mitgliedschaft beantragen. Sie müssen aus Schülern einer Schule bestehen, einen aus ihrer Mitte gewählten Vorstand besitzen und über einen von der Schule bestellten Verantwortlichen verfügen.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von drei Monaten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung durch die Geschäftsstelle des DRV.
- (7) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so ist die Berufung an den nächsten Rudertag zulässig. Der Rudertag entscheidet dann abschließend.
- (8) Ehrenvorsitzende/-präsidenten und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums des DRV durch den Rudertag gewählt.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im DRV endet durch
 - a) Austritt aus dem DRV;
 - b) Auflösung des Vereins oder Löschung im Vereinsregister;
 - c) Auflösung des DRV;
 - d) Ausschluss aus dem DRV;
 - e) bei natürlichen Personen durch Tod;
 - f) Verlust oder Beendigung der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem DRV erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber der Geschäftsstelle des DRV. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten an die Geschäftsstelle des DRV erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 14 Ausschluss aus dem DRV und Wiederaufnahme

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Verbandsinteressen zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Verbandsrechtsausschuss auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Verbandsorgan berechtigt.
- (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- (4) Der Beschluss des Verbandsrechtsausschusses ist dem betroffenen Mitglied, einschließlich der Gründe, schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsrechtsausschuss entscheidet abschließend.
- (6) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt und ist nur statthaft, wenn das verbandsinterne Verfahren vor dem Verbandsrechtsausschuss abgeschlossen ist.
- (7) In den Fällen von § 18 gilt die dort beschriebene Zuständigkeit.
- (8) Der Vorstand kann auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds dessen Wiederaufnahme beschließen, wenn der Ausschlussgrund entfallen ist. Die Wiederaufnahme ist zu veröffentlichen.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 15 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Belange und auf Teilnahme und Nutzung aller Aktivitäten, Veranstaltungen und Maßnahmen des DRV im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten sowie nach Maßgabe der Beschlüsse, internen Regelungen und Richtlinien. Sie haben ein Anrecht auf Beratung im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten des DRV in allen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte auf dem Rudertag durch Delegierte aus.
- (3) Mittelbare Mitglieder sind, wie die ordentlichen Mitglieder des DRV, auf ausgeschriebenen Wettkämpfen des DRV startberechtigt. Die sonstigen Mitgliederrechte stehen ihnen nicht zu, sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen an anderer Stelle enthält.
- (4) Die mittelbaren und fördernden Mitglieder können dem Rudertag mit Rederecht beiwohnen.
- (5) Ehrenvorsitzende/-präsidenten und Ehrenmitglieder nehmen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des DRV mit Sitz und Stimme am Rudertag teil.
- (6) Die Mitgliedsrechte sind mit Ausnahme der Übertragung des Stimmrechts für den Rudertag nicht übertragbar.

§ 16 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt zum DRV die Beschlüsse seiner Organe sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des DRV, des DOSB sowie der World Rowing Federation an und sind verpflichtet, eine entsprechende Regelung in ihre Satzung aufzunehmen.

- (2) Die Satzungen der Mitglieder dürfen den Grundsätzen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (3) Wettkämpfe, die von Mitgliedern des DRV öffentlich ausgeschrieben werden, werden nach den Ruderwettkampf-Regeln (RWR) abgehalten. Die RWR können Ausnahmen zulassen. Mitglieder des DRV und ihre Mitglieder dürfen im Verbandsgebiet nur an solchen öffentlich ausgeschriebenen Wettkämpfen teilnehmen, die von Mitgliedern des DRV veranstaltet werden. Für die Beteiligung an Hochschulwettkämpfen sind die besonderen Vereinbarungen zwischen dem DRV und den Hochschulen oder ihrer Gesamtvertretung maßgebend.
- (4) Unter Beachtung der DRV-Beitragsverfahrensordnung melden die ordentlichen und die mittelbaren Mitglieder des DRV ihren Mitgliederbestand (mit Stand zum 01.01. des laufenden Jahres) - aufgearbeitet gemäß der jeweils gültigen Richtlinie für die Bestandserhebung ihrer jeweiligen Landessportbünde und des DOSB - per digitalem Datensatz an die Geschäftsstelle des DRV. Diese Meldepflicht an den DRV wird von den ordentlichen Mitgliedern durch ihre Bestandsmeldung an ihren jeweiligen Landessportbund erfüllt.
Die jeweiligen Landesruderverbände verpflichten sich daher, diese von ihren Landessportbünden bereitgestellten unverdichteten Bestandsdaten abzurufen und dem DRV unverändert und digital zur Verfügung zu stellen.
Mit Einstellung dieser Daten in die Verbandssoftware des DRV wird diese Pflicht erfüllt. Auf Grundlage dieser Bestandsmeldung erfolgt - entsprechend der Beitragsverfahrensordnung - die Beitragsberechnung für das laufende Jahr.
- (5) Die ordentlichen und mittelbaren Mitglieder des DRV melden durch Einstellung in die Verbandssoftware des DRV die für die Verbandsarbeit relevanten Daten wie die Zusammensetzung ihrer vertretungsberechtigten Vorstände nach § 26 BGB, die aktuelle Satzung, den gültigen Freistellungsbescheid sowie Veränderungen der Postanschrift, der Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) und des SEPA-Mandats unverzüglich an die Geschäftsstelle des DRV.
- (6) Gleichermaßen gilt für Änderungen ihrer Satzung, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung.
- (7) Weitere Verpflichtungen zur Übermittlung von Informationen und Daten zur Verbandsorganisation regelt die Beitragsverfahrensordnung sowie die Ordnung für digitales Arbeiten.
- (8) Der Vorstand kann die Meldepflichten der Mitglieder mit Zustimmung des Präsidiums entsprechend den Anforderungen der Digitalisierung der Verbandsarbeit hinsichtlich Inhalt, Zeitpunkt und Art und Weise der Meldungen ändern.

§ 17 Beiträge, Umlagen und sonstige Forderungen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen sowie sonstige Forderungen zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitragsverfahrensordnung.
- (2) Der Rudertag regelt in der Beitragsverfahrensordnung die Einzelheiten zum Beitragswesen des DRV.
- (3) Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen oder erbringen Leistungen zugunsten des DRV in sonstiger Weise.
- (4) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der DRV einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, wofür die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder nicht auskömmlich sind. In diesem Fall kann der Rudertag die Erhebung einer einmaligen Umlage als Jahresbetrag von den Mitgliedern beschließen. Die Nichtvorhersehbarkeit ist

- durch den Vorstand zu begründen. Die Höhe der Umlage, die einzelne Mitglieder als Einmalzahlung zu erbringen haben, darf bis zu maximal zweihundert Prozent (200 %) des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages betragen.
- (5) Die Höhe der Beiträge, die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen, die Höhe der Regattabeiträge sowie die Art und Höhe Gebühren für der Verwaltungsleistungen und die Fälligkeit bestimmt der Rudertag durch Beschluss.
 - (6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen.
 - (7) Die Beiträge, Umlagen sowie sonstige Forderungen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die erforderliche Erklärung zum Lastschrifteinzug abzugeben. Kann eine Lastschrift durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen nicht eingezogen werden, trägt das Mitglied die entstehenden Kosten.
 - (8) Ehrenvorsitzende/-präsidenten und Ehrenmitglieder sowie mittelbare Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des DRV von Beitragspflichten und Umlagen gegenüber dem DRV befreit.

§ 18 Verzugsfolgen

- (1) Die Mitgliedsrechte der Mitglieder des DRV, die mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Forderungen sowie der Meldepflicht nach § 16 (4) im Verzug sind, ruhen nach Zugang einer entsprechenden Mahnung mit Fristsetzung durch den Vorstand ab Ablauf der gesetzten Frist bis zu ihrer Erfüllung. Diese Mitglieder des DRV dürfen weder Wettkämpfe veranstalten noch ihre Mitglieder auf Wettkämpfen starten lassen. Auf dem Rudertag ruht ihr Stimmrecht.
- (2) Rückständige Beiträge, Umlagen und sonstigen Forderungen sowie die Angaben nach § 16 (4) werden von der Geschäftsstelle angemahnt; dabei ist der Ausschluss anzudrohen. Werden die Rückstände nicht innerhalb von 4 Wochen gezahlt und die Verpflichtung nach § 16 (4) nicht in der gleichen Frist erfüllt, so kann der Vorstand den Ausschluss verfügen. Der Ausschluss wird veröffentlicht. Die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen.
- (3) Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragsverpflichtungen nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung in Verzug sind, werden die Forderungen gerichtlich geltend gemacht. Die Kosten trägt das säumige Mitglied.
- (4) Mitglieder des DRV können auch dann ausgeschlossen werden, wenn sie die Mitgliederzahlen und sonstige Angaben nicht richtig oder nicht rechtzeitig übergeben.
- (5) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Stundung fälliger Beiträge und Umlagen bewilligen, wenn ein Verbandsmitglied vor Fälligkeit ein begründetes Stundungsgesuch einreicht. Der Ausschluss darf in diesem Falle erst nach Ablauf der Stundungsfrist angedroht werden.

E. Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen des DRV

I. Übersicht und Allgemeines

§ 19 Organe

Die Organe des DRV sind:

- a) der Rudertag;
- b) das Präsidium;
- c) der Vorstand;
- d) der Länderrat.

§ 20 Amts dauer und Ausscheiden

- (1) Die Amts dauer der Organmitglieder sowie der Mitglieder in Gremien, Funktionen und Einrichtungen beträgt grundsätzlich vier Jahre, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft, und beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie bleiben aber auch über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl oder Neuberufung im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch den Rudertag, so kann das Präsidium eine kommissarische Berufung bis zum nächsten Rudertag vornehmen. Scheidet der Präsident aus, wählt das Präsidium einen der gewählten Vizepräsidenten als kommissarische Vertretung. Scheidet ein Vizepräsident aus, wählt das Präsidium eine geeignete Person aus dem Personenkreis seiner ordentlichen Mitglieder. Fällt die Zahl der vom Rudertag gewählten Präsidiumsmitglieder unter die Hälfte, so muss eine Nachwahl auf einem außerordentlichen Rudertag stattfinden.
- (3) Scheiden Mitglieder aus Gremien, Funktionen und Einrichtungen des DRV, deren Bestellung durch den Rudertag erfolgt, während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch den Rudertag, so kann der Vorstand zusammen mit dem Präsidium eine kommissarische Berufung bis zum nächsten Rudertag vornehmen.
- (4) Im Falle einer Nachwahl durch einen Rudertag treten die nachgewählten Organmitglieder in die ursprüngliche Amtsperiode des zu ersetzen den Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu.
- (5) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist der Rudertag ermächtigt, eine von dieser Satzung zeitlich abweichende Art und Weise der Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen und auch Organmitglieder vorzeitig abzuberufen.

§ 21 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen des DRV sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig, wenn zu ihrer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die jeweiligen Ladungsfristen ergeben sich im Weiteren aus dieser Satzung sowie den jeweiligen Ordnungen.

- (3) Die Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen des DRV fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt werden, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des DRV bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Beschlüsse der Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen des DRV können in Präsenz-, Hybrid- oder virtuellen Sitzungen sowie - mit Ausnahme des Rudertages - im Umlaufverfahren gefasst werden. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen. Für den Rudertag regelt Abschnitt E. II. dieser Satzung Weiteres.
- (7) Mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder der Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen des DRV müssen sich durch Rücksendung des Abstimmungsscheins an dem Umlaufverfahren beteiligen, damit ein auf diese Weise gefasster Beschluss gültig ist.
- (8) Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen.
- (9) Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.
- (10) Stimmabgaben erfolgen offen per Handzeichen, schriftlich oder elektronisch. Das Nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung. Die Sitzungsleitung entscheidet jeweils über die Abstimmungsart. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (11) Wahlen sind grundsätzlich elektronisch oder schriftlich und in beiden Fällen geheim vorzunehmen. Wird jedoch nicht elektronisch gewählt und für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Die Mitglieder des Präsidiums werden ausschließlich geheim und entweder elektronisch oder schriftlich gewählt.
- (12) Wählbar für eine Organfunktion sowie zu Mitgliedern in Gremien, Funktionen und Einrichtungen des DRV ist jede volljährige natürliche Person. Amtsinhaber der DRJ können minderjährig sein.
- (13) Die Mitglieder der Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen werden in Einzelabstimmung gewählt, soweit diese Satzung die Bestellung per Wahl vorsieht und keine abweichende Regelung vorsieht.
- (14) Für die Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang nicht die einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang einmal zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (15) Alle Beschlüsse und Wahlen der Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen werden schriftlich protokolliert und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

§ 22 Mehrheit von Mandaten

Die Zugehörigkeit zu Vorstand und Präsidium schließt Mandate in folgenden Organen, Gremien, Funktionen und Einrichtungen aus:

- a) Verbandsjustiziar;
- b) Beauftragte;
- c) Regelkommission;
- d) Verbandsrechtsausschuss;
- e) Ältestenrat;
- f) Rechnungsprüfung;
- g) Vorsitz in einem Fachressort (mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder);
- h) Vorsitzender der DRJ oder des Länderrates (mit Ausnahme im Präsidium; ein Mandat als Vorsitzender der DRJ oder des Länderrates schließt ein Mandat als Präsident oder Vizepräsident des Präsidiums aus).

§ 23 Organätigkeit in Ehrenamt und Hauptamt, Vergütung

- (1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushalts-, Finanz- und Liquiditätslage beschließen, dass einzelne Verbands- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die unter § 3 Abs. 26 EStG (begünstigte Tätigkeiten) oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) fallenden Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (3) Bei Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Präsidiums entscheidet der Rudertag über die jährliche Höchstgrenze der Vergütung. Dem Präsidium obliegt die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende insbesondere in Durchführung und Abrechnung, es ist dabei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke (sowie zur Führung der Geschäftsstelle) ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einzelne Vorstandsmitglieder auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages einzustellen. Über die Anstellung und die Vertragsgestaltung, Vertragsänderungen und Aufhebung entscheidet das Präsidium im Rahmen der Bestellung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Das Präsidium stellt bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses sicher, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.
- (6) Für den Fall, dass die Bestellung durch das Präsidium widerrufen wird, gilt der Widerruf auch als fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem DRV aus wichtigem Grund. Gleches gilt für das Bestellungsverhältnis, wenn das Vertragsverhältnis mit dem DRV auf Betreiben einer der Vertragsparteien endet.
- (7) Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (z.B. Trainern, Übungsleitern, Betreuern, Verwaltungsmitarbeitern usw.) abschließen.
- (8) Das Präsidium und der Vorstand können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den DRV gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- (9) Im Übrigen haben die Mitglieder, Mitarbeiter und Mitglieder der Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen des DRV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den DRV entstanden sind. Die Mitglieder, Mitarbeiter und Mitglieder der Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen des DRV beachten das Gebot der Sparsamkeit. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlich abzugsfähigen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (10) Den nicht hauptamtlichen Mitgliedern des Vorstandes können Auslagen und angemessene Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen angemessenen Aufwandsentschädigung für den Arbeits- und Zeitaufwand und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Die Entscheidung obliegt dem Präsidium.
- (11) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

II. Rudertag (Mitgliederversammlung)

§ 24 Ordentlicher Rudertag

- (1) Der Rudertag ist die Mitgliederversammlung des DRV und das höchste beschlussfassende Organ des DRV und findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.
- (2) Der ordentliche Rudertag tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen, in begründeten Fällen z.B. in Zeiten „höherer Gewalt“ auch später. Für diesen Fall gilt der zuletzt beschlossene Haushaltsplan bis zum Beschluss eines neuen Haushaltsplans fort. Begründete Änderungen in diesem Haushaltsplan sind in Einvernehmen mit den Rechnungsprüfern möglich. Nach Wegfall der Verschiebungsgründe hat der Vorstand unter Einhaltung der Fristen zum ordentlichen Rudertag innerhalb von sechs Monaten einen Rudertag einzuberufen.
- (3) Termin und Ort des Rudertages werden durch einen Beschluss des Präsidiums festgelegt. Die Einladung erfolgt schriftlich zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung drei Monate vor dem Rudertag (Ladefrist drei Monate).
- (4) Das Präsidium kann bestimmen, dass zur Teilnahme am Rudertag eine vorherige Anmeldung bis zu einem vom Präsidium bestimmten Termin erforderlich ist. In diesem Falle endet die Frist zur Anmeldung frühestens sechs Tage vor dem Rudertag. Die Ladungsfrist verlängert sich in diesem Falle um die Zahl der Tage zwischen letztem Anmeldetermin und Rudertag. Nach Verstreichen dieser Frist eingehende Anmeldungen werden zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht mehr berücksichtigt.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder, die Organe des DRV, die Regelkommission, die Fachressorts sowie die DRJ sind berechtigt, bis acht Wochen vor dem Termin des Rudertages schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand über die Geschäftsstelle einzureichen und Wahlvorschläge zu unterbreiten. Die Bundeskaderathleten sind über ihre jeweiligen Kadersprecher berechtigt, spätestens acht Wochen vor dem Termin des Rudertages schriftlich Wahlvorschläge zum Präsidium gemäß § 29 (3) beim Vorstand über die Geschäftsstelle zu unterbreiten. Darauf ist in der

Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Den ordentlichen Mitgliedern bleibt es unbenommen, auch noch später Wahlvorschläge zu unterbreiten.

- (6) Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorbereitet, vom Präsidium genehmigt und schriftlich sechs Wochen vor dem Rudertag einschließlich der vorliegenden Anträge und Wahlvorschläge bekanntgegeben.
- (7) Das Präsidium bestimmt den Versammlungsleiter und seine Vertretung. Dieser leitet den Rudertag nach der Geschäftsordnung des Rudertages.
- (8) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), müssen schriftlich eingebracht werden, sie können nur mit der Unterstützung von einem Drittel der anwesenden Stimmen zur Beratung gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (9) Für Anträge auf Änderung der Ruderwettkampfregeln verbleibt es bei den Bestimmungen des § 51 Wettkampfregeln (Änderungen).

§ 25 Zusammensetzung des Rudertages

- (1) Der Rudertag setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder;
 - b) aus den Mitgliedern des Präsidiums;
 - c) aus den Mitgliedern des Vorstandes;
 - d) aus den Vorsitzenden der Fachressorts;
 - e) aus den Ehrenvorsitzenden/-präsidenten und Ehrenmitgliedern;
 - f) aus jeweils einem Delegierten der mittelbaren Mitglieder;
 - g) aus den fördernden Mitgliedern;
 - h) aus den Mitgliedern der Athletenvertretung;
 - i) sowie aus den weiteren Teilnehmern gemäß dieser Satzung.
- (2) Die Teilnehmer unter b), c) und d) dürfen nicht gleichzeitig Delegierte eines ordentlichen Mitglieds sein.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder werden auf dem Rudertag durch ihren Vorstand nach § 26 BGB - entsprechend der im Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigung – als Delegierte vertreten. Der Vorstand nach § 26 BGB eines ordentlichen Mitglieds kann eine andere Person durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht mit der Vertretung als Delegierten beauftragen. Jeder Delegierte muss seine Vertretungs- und Stimmberichtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die vom Vorstand des entsendenden ordentlichen Mitglieds - entsprechend der im Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigung - unterzeichnet sein muss. Die Vollmacht muss die Erklärung enthalten, dass die delegierte Person bei der Ausübung ihrer Vertretung nicht gehindert ist, im Rahmen ihres Auftrages selbständige Entscheidungen zu treffen. Die Textform ist hier für den Nachweis der Vertretungs- und Stimmberichtigung nicht ausreichend. Diese Regelungen gelten für nicht in das Vereinsregister eingetragene ordentliche Mitglieder sinngemäß.
- (4) Die mittelbaren Mitglieder werden auf dem Rudertag durch einen Delegierten vertreten, der seine Vertretungsberechtigung in geeigneter Weise schriftlich nachweisen muss.
- (5) Den Beratungen des Rudertages können die Einzelmitglieder der ordentlichen Mitglieder des DRV als Gäste beiwohnen.
- (6) Der Rudertag ist nicht öffentlich. Das Präsidium kann Gäste und deren Rederecht zulassen. Medienvertreter sind zugelassen, es sei denn, der Rudertag beschließt abschlägig.

- (7) Die Teilnehmer unter § 25 (1) a), b), d) und e) haben Rede- und Stimmrecht auf dem Rudertag. Die Teilnehmer unter c) sowie f), g), h) und i) haben Rederecht. Vorsitzende der Fachressorts, die im Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem DRV stehen, haben kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitglieder von Gremien, Funktionen und Einrichtungen des DRV sowie die Mandatsträger des DRV in der World Rowing Federation und der European Rowing Confederation erhalten ein Rederecht.
- (9) Für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist die Bestandserhebung zum 1.1. des Jahres, in dem der Rudertag stattfindet, maßgeblich. Den ordentlichen Mitgliedern des DRV stehen folgende Delegiertenstimmen zu:
- Rudervereine, rechtlich selbständige Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen und Mehrspartenvereine mit rechtlich unselbständigen Ruderabteilungen: für je 50 Mitglieder bzw. Mitglieder der Ruderabteilung bis zur Höchstzahl von 100 wird je eine Stimme gewährt, für je weitere 100 Mitglieder je eine weitere Stimme. Angefangene Mitgliederzahlen gelten für voll;
 - Landesruderverbände sowie Schüler- und Jugendaruderverbände: je eine Stimme;
 - Regattavereine/-verbände: je eine Stimme;
 - Hochschulinstitute: je eine Stimme.
 - Ehrenvorsitzende/-präsidenten, Ehrenmitglieder, Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der Fachressorts haben je eine Stimme.
- (10) Die ordentlichen Mitglieder können ihre Stimmen übertragen. Ein Delegierter kann maximal 15 Stimmen auf sich vereinen.

§ 26 Zuständigkeit des ordentlichen Rudertages

Der ordentliche Rudertag ist insbesondere für folgende Grundsatzangelegenheiten des DRV zuständig:

- Entscheidung über die grundsätzliche strategische Ausrichtung des DRV und in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstandes und der besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB;
- Entgegennahme und Feststellung der Jahresrechnungen und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums, sowie der Mitglieder der Gremien, Funktionen und Einrichtungen des DRV gemäß dieser Satzung;
- Wahlen und Abstimmungen gemäß dieser Satzung oder Zuständigkeit des Rudertages;
- Ehrungen sowie Ernennung von Ehrenvorsitzenden/-präsidenten und Ehrenmitgliedern und deren Anerkennung;
- Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des DRV;
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Ordnungen, soweit dies nicht anderen Gremien des DRV übertragen ist.

§ 27 Außerordentlicher Rudertag

- (1) Ein außerordentlicher Rudertag ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des DRV erforderlich ist. Dieser kann vom Präsidium oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des DRV beantragt werden. Das Präsidium muss innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung fällen und den Termin schriftlich bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung eines außerordentlichen Rudertages sowie der Tagesordnung erfolgen schriftlich und entsprechend den Vorgaben zum ordentlichen Rudertag.
- (4) Gegenstand der Beschlussfassung eines außerordentlichen Rudertages sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitere Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Anträge, die nicht auf der mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), müssen schriftlich eingebracht werden, sie können nur mit der Unterstützung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zur Beratung gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Rudertag entsprechend, soweit diese nicht dem Sinn und Zweck eines außerordentlichen Rudertages nach den vorstehenden Regelungen widersprechen.

§ 28 Hybride oder virtuelle Sitzungsform

- (1) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Rudertage auch als Hybrid- oder virtuelle Versammlungen im Wege jeder Art von Telekommunikation und audiovisueller Datenübertragung abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft das Präsidium.
- (2) Ohne einen entsprechenden Beschluss des Präsidiums haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (3) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an dem virtuellen bzw. an dem hybriden Rudertag teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an dem Rudertag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- (4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des DRV zuzurechnen.
- (5) Im Übrigen gelten für virtuelle bzw. hybride Rudertage die Vorschriften über die Rudertage sinngemäß.

III. Leitungs- und Führungsgremien des DRV

§ 29 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus sieben Mitgliedern:
 - a) Präsident;
 - b) vier Vizepräsidenten;
 - c) Vorsitzender des Länderrates;
 - d) Vorsitzender der DRJ.
- (2) Die Zugehörigkeit zu Vorstand und Präsidium schließen sich grundsätzlich gegenseitig aus. Die Präsidiumsmitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum DRV stehen und/oder unmittelbar oder mittelbar Entgelt für eine Beschäftigung im DRV erhalten, es sei denn, eine Vergütung für Tätigkeiten außerhalb der Organtätigkeit wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- (3) Der Präsident und die vier Vizepräsidenten des Präsidiums werden vom Rudertag gewählt. Dabei soll eines dieser Präsidiumsmitglieder bei erstmaliger Wahl höchstens fünf Jahre aus dem aktiven Spitzensport (Bundes-Kader der letzten fünf Kalenderjahre vor dem Rudertag) ausgeschieden sein und darf in dieser Funktion nur einmal wiedergewählt werden. Die Bundeskaderathleten sind über ihre jeweiligen Kadersprecher berechtigt, innerhalb der in § 24 (5) bestimmten Frist einen aktiven oder ehemaligen Bundeskaderathleten, der nicht länger als fünf Jahre aus dem Leistungssport ausgeschieden ist und möglichst Mitglied der A-Nationalmannschaft gewesen sein soll, zur Wahl in das Präsidium auf dem Rudertag vorzuschlagen.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums legen die interne Aufgabenverteilung und Aufgabenschwerpunkte nach Kompetenz in eigener Zuständigkeit fest und regeln die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung.
- (5) Die Amtsperiode der vom Rudertag gewählten und bestätigten Präsidiumsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Sie bleiben aber auch darüber hinaus bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorsitzende der DRJ wird gemäß der Jugendordnung des DRV in das Präsidium gewählt.
- (7) Der Vorsitzende des Länderrates wird vom Länderrat des DRV in das Präsidium des DRV gewählt.
- (8) Ein Präsidiumsmitglied nimmt nicht an den Beratungen teil und ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem DRV und ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem DRV und ihm betrifft. Dies gilt auch, falls Angehörige von diesen Rechtsgeschäften oder Rechtsstreiten betroffen sind.
- (9) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes sowie sonstige Dritte können auf Einladung des Präsidiums mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (11) Das Präsidium repräsentiert den DRV bei besonderen Anlässen nach innen und außen.

§ 30 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

- (1) Das Präsidium kontrolliert die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben und namentlich auch der Interessen der Mitglieder des DRV durch den Vorstand.

- (2) Das Präsidium nimmt seine Aufgaben mit beratender Unterstützung durch den Vorstand sowie der Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen des DRV wahr.
- (3) Das Präsidium bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Vor jedem Rudertag entscheidet das Präsidium über die Empfehlung an den Rudertag zur Entlastung des Vorstandes. Das Präsidium genehmigt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Es beschließt rechtzeitig den vom Vorstand vorzulegenden Finanzplan. Es entscheidet über zustimmungspflichtige Geschäfte. Es nimmt die Jahresrechnung entgegen und verabschiedet den Geschäftsbericht. Es bestellt einen Wirtschaftsprüfer, soweit die Statuten des DRV dies erfordern.
- (4) Weitere Aufgaben des Präsidiums sind unter anderem:
 - a) die Entscheidungen zur inhaltlichen, sportpolitischen und strategischen Ausrichtung des DRV;
 - b) der Abschluss von Verträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung zum Abschluss von Arbeitsverträgen oberhalb des Tarifsystems;
 - d) die Bestellung von Gremien, Funktionen, Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Vorstand, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt;
 - e) die Repräsentation und politische Interessenvertretung des DRV bei offiziellen Anlässen auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere gegenüber den Präsidenten der Mitgliedsorganisationen, den Mitgliedern von Parlamenten sowie Bundes- und Landesregierungen und den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen;
 - f) die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Entwurfs des Finanzplans und der Jahresrechnung;
 - g) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Risikomanagements.

§ 31 Haftung des Präsidiums

Die Präsidiumsmitglieder haften dem DRV als Gesamtschuldner für jeden von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Vorstandes dem Verband zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewandt werden können.

§ 32 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu vier Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
Der Sprecher koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
- (2) Die Aufgabenverteilung des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese wird dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt.
- (3) Der Vorstand übt die rechtliche Außenvertretung des DRV aus.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss des Präsidiums bestellt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Unabhängig davon kann das Präsidium in begründeten Fällen kürzere Amtsperioden für einzelne Vorstandsmitglieder festlegen. Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass die Anstellungsverträge der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder mit deren Amtsperiode enden. Der Vorstand gilt als bestellt,

wenn er die Annahme des Amtes zu Protokoll gegenüber dem Präsidium erklärt. Eine Verlängerung des Amtes ohne entsprechenden Präsidiumsbeschluss ist ausgeschlossen.

- (5) Mit einem Präsidiumsbeschluss, der der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, kann das Präsidium die Bestellung zum Vorstandsmitglied auch vor Ablauf der Amtsperiode widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Rudertag, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Der abzuberufende Vorstand ist über einen entsprechenden Tagesordnungspunkt des Präsidiums grundsätzlich mindestens drei Kalendertage zuvor zu informieren. Er ist vom Präsidium anzuhören, indem ihm die Gelegenheit zur Aussprache mit dem Präsidium vor Beschlussfassung eingeräumt wird.
- (6) Ein nicht hauptamtlich tätiges Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen; es darf dies aber, sofern es nicht einen wichtigen Grund geltend macht, nicht zur Unzeit tun. Es muss dem DRV angemessene Zeit lassen, das freiwerdende Vorstandamt anderweitig zu besetzen. Besteht mit einem Vorstandsmitglied ein Anstellungsverhältnis, so darf dieses sein Amt nur dann niederlegen, wenn es sich dabei auf einen wichtigen Grund beruft. Erfolgt die Amtsniederlegung aus einem wichtigen Grund, den der DRV zu vertreten hat, so ist der Vorstand nicht genötigt, zugleich das Anstellungsverhältnis fristlos zu kündigen. Das Vorstandsmitglied erklärt seinen Rücktritt gegenüber dem Präsidium.
- (7) Den nicht hauptamtlichen Mitgliedern des Vorstandes können Auslagen und angemessene Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen angemessenen Aufwandsentschädigung für den Arbeits- und Zeitaufwand und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Die Entscheidung obliegt dem Präsidium.

§ 33 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. die Wahrnehmung der Vorstandsfunktion gemäß § 26 BGB;
2. die Führung der Geschäfte des DRV und Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht einem anderen Gremium zuweist;
3. die Unterstützung des Präsidiums bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben;
4. die Aufstellung des Risikomanagements;
5. die Aufstellung der Ordnung – „Grundsätze der guten Verbandsführung – Good Governance“ zur Genehmigung durch das Präsidium;
6. die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern des DRV;
7. die Organisation der Teilnahme der Ruder-Nationalmannschaften an den Olympischen Spielen, Paralympischen Spielen, World Games, Olympischen Jugendspielen, Europäischen Spielen und Europäischen Olympischen Jugendfestivals, Welt- und Europameisterschaften, sowie an Internationalen und Nationalen Meisterschaften und Wettkämpfen;
8. die Verabschiedung der sportartspezifischen Nominierungskriterien für die Nationalmannschaften unter Beachtung der vom Präsidium

- beschlossenen Nominierungsgrundsätze und Nominierung von deren Mitgliedern;
9. die Bestellung von Gremien, Funktionen, Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Präsidium, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt;
 10. die Repräsentation und politische Interessenvertretung bei offiziellen Anlässen, soweit diese nicht dem Präsidium vorbehalten sind,
 11. die laufende Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen;
 12. die laufende Information der Athletenvertretung zur Sicherstellung einer rechtzeitigen und umfassenden Einbeziehung.

§ 34 Vertretung des DRV gegenüber dem Vorstand

Der DRV wird gegenüber dem Vorstand und den einzelnen Vorstandsmitgliedern durch das Präsidium vertreten, für das dabei wiederum sein Präsident und ein weiteres Mitglied des Präsidiums handeln.

§ 35 Vertretung des DRV im Außenverhältnis

- (1) Im Außenverhältnis wird der DRV durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertreten (Vier-Augen-Prinzip). Die wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vorstand ist insgesamt von der Vertretung des DRV ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft eines der Vorstandsmitglieder rechtlich oder wirtschaftlich persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet wird. Eine Befreiung von diesen Beschränkungen kann nur durch Beschluss des Präsidiums herbeigeführt werden, und zwar jeweils für jeden Einzelfall. Die Befreiung von der Beschränkung ist vom Vorsitzenden des Präsidiums und einem weiteren Präsidiumsmitglied schriftlich dem Vorstand unter konkreter Bezeichnung des genehmigten Geschäftes mitzuteilen, bevor es abgeschlossen wird.
- (3) Ist aufgrund des Fehlens oder der dauerhaften Verhinderung eines Vorstandsmitglieds eine Vertretung des DRV im Außenverhältnis nicht mehr sichergestellt, kann das Präsidium abweichend von § 32 (4) einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu Interimsvorstandsmitgliedern bestellen, um die Handlungsfähigkeit des DRV wiederherzustellen. Die Bestellung ist auf einen Zeitraum von maximal sechs Monaten zu begrenzen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Interimszeit ist zulässig. Während der Interimszeit ruht das Mandat der betreffenden Präsidiumsmitglieder, ohne dass Ersatzkandidaten nachrücken. Die Bestellung als Interimsvorstand führt nicht zum Ausschluss zu Kandidaturen für andere Mandate im DRV.

§ 36 Geschäftsführung durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung der Angelegenheiten und Geschäfte des DRV und die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Verbandsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des DRV vorbehalten sind.

- (2) Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des DRV, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Verbandsorganen vorbehalten sind.
- (3) Das Vorstandshandeln hat sich am Interesse des DRV, dem Verbandszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten. Insbesondere erfüllt der Vorstand entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Pflichten des DRV sorgfältig, wie die Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften. Er erfüllt weiter die Arbeitgeberpflichten im Sinn der lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen und ihrer Dokumentation und enthält die internen Vertretungs- und Zuständigkeitsbestimmungen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam und gleichberechtigt Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des DRV. In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren. Zur Erkennung gefährdender Entwicklungen richtet er ein der Größe des DRV entsprechendes Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystem ein.
- (6) Der Vorstand erstellt bis zum Ende des Monats November eines jeden Jahres einen Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr und legt ihn dem Präsidium zur Genehmigung vor. Das Präsidium entscheidet bis zum 15. Tag des Folgemonats über die Erteilung der Genehmigung. Spätestens am Ende dieses Monats ist der Finanzplan zu verabschieden.
- (7) Der Vorstand legt quartalsweise dem Präsidium die betriebswirtschaftlichen Daten zur Berichterstattung unter Gegenüberstellung zum Haushaltsplan vor.
- (8) Der Vorstand bedarf stets der Zustimmung des Präsidiums zu folgenden Geschäften:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter;
 - c) Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie von Sicherungsgeschäften;
 - d) Erwerb, Veräußerung und Veränderungen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften;
 - e) Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder drei Jahre überschreitet (ausgenommen hiervon sind Geschäfte, die im Rahmen des gewöhnlichen Betriebs des Verbands anfallen) oder deren einmaliger oder jährlicher Gegenstandswert von 100.000 Euro überschreitet.
- (9) Ausgaben, die über den Rahmen des genehmigten Haushaltplanes hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Präsidiums. Für den Fall, dass der genehmigte Haushaltspian absehbar nicht eingehalten werden kann, hat das Präsidium unmittelbar das Recht und die Pflicht einzuschreiten.
- (10) Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung sowie des operativen Leistungssports sind dem Zustimmungserfordernis des Präsidiums entzogen.

§ 37 Haftung des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verband für jeden schuldhaft verursachten Schaden als Gesamtschuldner. Sie halten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters ein. Das Präsidium kann Vorstandsmitglieder für Fälle leicht fahrlässiger Schadensverursachung von der Haftung befreien.

§ 38 Länderrat

- (1) Der Länderrat besteht aus den Vorsitzenden der Landesruderverbände (LRV) des DRV.
- (2) Der Länderrat hat folgende Aufgaben:
 - a) bei der Durchführung der Verbandsziele mitzuwirken und die Beschlüsse des Rudertages in enger Zusammenarbeit der LRV untereinander in den Ländern durchzusetzen,
 - b) gemeinsame Grundsatzprogramme mit dem Präsidium und dem Vorstand zu entwickeln, darüber zu beschließen und für deren Durchführung in den LRV zu sorgen,
 - c) die sich daraus ergebenden finanziellen Jahresplanungen zwischen dem DRV und den LRV zu koordinieren,
 - d) die Anliegen der LRV an das Präsidium und den Vorstand heranzutragen und darüber zu wachen, dass die Interessen, die sich aus den besonderen Aufgaben der LRV in den einzelnen Ländern ergeben, gewahrt werden,
 - e) mit den Fachressorts und Arbeitskreisen des DRV enge Zusammenarbeit zu pflegen und geeignete Mitarbeiter für diese Gremien vorzuschlagen; bei der Vorbereitung der Rudertage mitzuwirken; die Wahlvorschläge zum Rudertag mitzuberaten.
- (3) Der Länderrat, das Präsidium und der Vorstand tagen mindestens einmal im Jahr gemeinsam.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich der Länderrat gibt.

IV. Weitere Gremien, Funktionen und Einrichtungen

§ 39 Besondere Vertreter

- (1) Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (2) Besondere Vertreter werden in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Präsidium eine Bestellungsurkunde.

§ 40 Verbandsjustiziar

- (1) Der Vorstand kann einen Verbandsjustiziar bestellen. Der Verbandsjustiziar muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (2) Er berät den DRV in rechtlichen Fragen und kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teilnehmen.
- (3) Der Verbandsjustiziar hält kein Amt - mit Ausnahme seiner Teilnahme am

Rudertag - in einem Organ, insbesondere im Vorstand oder im Präsidium des DRV inne.

§ 41 Ombudsmann

- (1) Zur Sicherung der Rechte und Interessen aller Mitglieder und der gesetzmäßigen Führung der Verbandsgeschäfte richtet der DRV ein Hinweisgebersystem entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, in Ermangelung solcher entsprechend gängiger Good Governance Practice, ein.
- (2) Hierzu bestellt der Vorstand einen externen Ombudsmann, der Hinweise von innerhalb oder außerhalb des DRV unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegennimmt, beurteilt und in geeigneter Weise weiterleitet.
- (3) Die Mitglieder, und auf ihre Veranlassung auch die Mitglieder von Mitgliedern, werden Angelegenheiten des DRV, bei denen sie eine Verletzung von Rechtsvorschriften oder Interessen von Mitgliedern oder Sportlern annehmen, zunächst gegenüber den Verbandsorganen und hilfweise dem Ombudsmann geltendmachen, bevor sie sich an staatliche Einrichtungen oder Pressevertreter wenden.
- (4) Der Ombudsmann hält kein Amt - mit Ausnahme seiner Teilnahme am Rudertag - in einem Organ, insbesondere im Vorstand oder im Präsidium des DRV inne. Er darf ebenso bei den Mitgliedern der Mitglieder des DRV weder dem Vorstand nach §26 BGB angehören noch nach § 30 BGB als besonderer Vertreter bestellt sein.

§ 42 Beauftragte

- (1) Der Vorstand kann auf eigene Initiative oder auf Aufforderung durch das Präsidium für bestimmte Aufträge oder Aufgaben besondere Beauftragte bestellen. Ebenso bestellt er gesetzlich vorgesehene Beauftragte.
- (2) Beauftragte können Mitarbeiter des DRV, Mitglieder von Mitgliedern des DRV oder externe dritte Personen sein.
- (3) Beauftragte halten grundsätzlich kein Amt - mit Ausnahme ihrer Teilnahme am Rudertag - in einem Organ, insbesondere im Vorstand oder im Präsidium des DRV inne. Sie sollen ebenso bei den Mitgliedern der Mitglieder des DRV weder dem Vorstand nach § 26 BGB angehören noch nach § 30 BGB als besondere Vertreter bestellt sein.
- (4) Beauftragte haben folgende Aufgaben:
 - a) präventive Beratung aller Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen sowie Mitarbeiter;
 - b) Prüfung möglicher Verstöße und Bewertung deren Relevanz;
 - c) Abgabe von Empfehlungen an Vorstand und Präsidium des DRV als Entscheidungsgremium zur weiteren Vorgehensweise.
- (5) Beauftragte verfügen über ein Initiativrecht. Bei Erlangung von Kenntnis möglicher Vorfälle, unabhängig von der meldenden Stelle oder der Informationsquelle, können sie eigenständig tätig werden.
- (6) Näheres kann eine jeweilige Ordnung regeln, die vom jeweiligen Beauftragten im Einvernehmen mit dem Vorstand des DRV erstellt und vom Rudertag bestätigt werden muss.
- (7) Als ständige Beauftragte des DRV zu bestellen sind, gegebenenfalls auch in Personalunion:
 - der Beauftragte für Grundsätze der guten Verbandsführung (Good

- Governance Beauftragter);
- der Beauftragte für Compliancefragen;
 - der Datenschutzbeauftragte;
 - der Anti-Doping-Beauftragte;
 - der PSG-Beauftragte (Prävention sexualisierte Gewalt).

§ 43 Fachressorts des Verbandes

- (1) Im DRV können nach Bedarf jederzeit vom Präsidium – auch auf Vorschlag des Vorstandes - Fachressorts eingesetzt werden. Die Aufhebung eines Fachressorts oder eines Aufgabenfeldes der Fachressorts wird dem Rudertag vom Präsidium vorgeschlagen und bedarf dessen Zustimmung.
- (2) Ständige Aufgabenfelder von Fachressorts sind:
 - a) Wettkampf;
 - b) Breitensport;
 - c) Wanderrudern;
 - d) Bildung.
- (3) In Fachressorts können ferner Aufgabenfelder wie Para-Rudern, Coastal-Rowing, Indoor-Rowing, Ruderreviere, Umwelt, Technik, Wissenschaft und Forschung, Verbandsentwicklung, Vereinsservice, Digitalisierung sowie weitere wahrgenommen werden.
- (4) In einem Fachressort können verschiedene Aufgabenfelder zusammengeführt werden. Die Zusammenführung oder Aufspaltung von Aufgabenfeldern in einem Fachressort werden vom Präsidium festgelegt. Der Vorstand kann dem Präsidium dazu Vorschläge vorlegen.
- (5) Die Fachressorts werden von einem Vorsitzenden geleitet, der vom Präsidium im Benehmen mit dem Vorstand bestellt wird.
- (6) Die weiteren Mitglieder der Fachressorts werden vom Vorsitzenden des jeweiligen Fachressorts vorgeschlagen und vom Präsidium bestellt.
- (7) Vorsitzende und Mitglieder der Fachressorts können Mitarbeiter des DRV, Mitglieder von Mitgliedern des DRV oder externe dritte Personen sein.
- (8) Auf Einladung können Gäste zur Beratung an den Sitzungen der Fachressorts teilnehmen.
- (9) Der Vorstand erlässt in Abstimmung mit dem Präsidium für die Fachressorts eine allgemeine Geschäftsordnung, die von den Fachressorts unter Einhaltung der Satzungsbestimmungen ergänzt werden können.

§ 44 Leistungssport

- (1) Dem Vorstand und darin namentlich dem für das Ressort Leistungssport zuständigen Vorstandsmitglied obliegt die Leitung und Geschäftsführung für den Bereich Leistungssport. Es übt unbeschadet der Gesamtzuständigkeit des Vorstandes die Dienstaufsicht sowie die Arbeitgeberrechte gegenüber allen Arbeitnehmern des DRV in diesem Bereich aus.
- (2) Beratend steht dem für das Ressort Leistungssport zuständigen Vorstandsmitglied ein Beirat zur Seite, bestehend aus
 - a) drei vom Rudertag gewählten Vertretern der ordentlichen Mitglieder des DRV;
 - b) einem Mitglied des Präsidiums;
 - c) einem Mitglied der Athletenvertretung;

- d) einem vom Länderrat benannter Vertreter;
- e) einem Vertreter der DRJ.

§ 45 Athletenvertretung

- (1) Die Athletenvertretung nimmt die Interessenvertretung der Athletinnen und Athleten im DRV wahr. Sie vertritt insbesondere die Interessen und die fachlichen Belange der Aktiven gegenüber dem Vorstand sowie in den Gremien des DOSB.
- (2) Die Bundeskaderathleten des DRV wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder der Athletenvertretung. Sie besteht aus den Kadersprechern der verschiedenen Disziplingruppen.
- (3) Ein Mitglied der Athletenvertretung kann auf eigenes Ersuchen der Athletenvertretung oder auf Einladung eines Organs, eines Gremiums, einer Funktion oder Einrichtung des DRV zur Vertretung der Interessen und der fachlichen Belange der Aktiven an den jeweiligen Sitzungen teilnehmen.
- (4) Näheres regelt die Aktivenordnung, die der Vorstand im Einvernehmen mit der Athletenvertretung erlässt.

§ 46 Regelkommission

- (1) Die Regelkommission besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Rudertag wählt auf vier Jahre den Vorsitzenden in Einzelwahl, die Beisitzer in gemeinsamer Wahl.
- (2) Scheiden Mitglieder der Regelkommission aus, so wählt der nächste Rudertag die entsprechenden Ersatzmitglieder.
- (3) Scheidet der Vorsitzende aus, so wählen die verbleibenden Mitglieder der Regelkommission aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, bis die Ersatzwahl durch den Rudertag durchgeführt wird.

§ 47 Aufgaben der Regelkommission

Aufgabe der Regelkommission ist es, alle Ruderwettkampfregeln zu prüfen, Anträge zu ihrer Änderung oder Ergänzung zu stellen sowie Anträge auf Änderung der Ruderwettkampfregeln, die vom Vorstand, dem Präsidium oder von Mitgliedern des DRV bei der Regelkommission eingereicht werden, zu bescheiden.

§ 48 Arbeitskreise

- (1) Das Präsidium kann auf eigene Initiative, auf Anregung des Vorstandes oder des Rudertages zur Erledigung besonderer Aufgaben Arbeitskreise einsetzen und aufheben.
- (2) Das Präsidium bestellt deren Mitglieder, legt deren Leitung fest und bestimmt die Geschäftsordnung.
- (3) Arbeitskreise unterstehen dem Präsidium und dessen Weisungen und Aufgabenstellungen und haben lediglich beratende Funktion.

- (4) Für die interne Arbeitsweise der Arbeitskreise gelten die Regelungen dieser Satzung zu den Organen, Gremien, Funktionen und Einrichtungen entsprechend.

F. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

§ 49 Rechnungslegung

- (1) Die Jahresrechnung wird in Anlehnung an die Vorschriften des HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Berücksichtigung der Vorgaben der öffentlichen Zuschussgeber erstellt. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (2) Der Vorstand legt dem Präsidium die Jahresrechnung mit den Berichten der Rechnungsprüfer sowie den in der Finanzordnung beschriebenen Erläuterungen und Unterlagen für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb der ersten vier Monate des neuen Geschäftsjahres zur Prüfung vor.

§ 50 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung des DRV einschließlich der DRJ wird für jedes Geschäftsjahr durchgeführt.
- (2) Zur Durchführung der Rechnungsprüfung wählt der Rudertag drei Rechnungsprüfer aus der Mitte des DRV in gemeinsamer Wahl. Zwei Rechnungsprüfer müssen den steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufen angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfung wird von mindestens zwei gewählten Personen durchgeführt. Wer die Prüfung durchführt, liegt ausschließlich im Ermessen der gewählten Rechnungsprüfer.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Aufgabe, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des DRV hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns, insbesondere auch unter rechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten, zu prüfen. Dies umfasst unter anderem auch die Prüfung von einzelnen Vorgängen und Verträgen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen.
- (5) Beim Vorliegen von konkreten Hinweisen oder Verdachtsmomenten sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, ihre Feststellungen unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen
- (6) Die Rechnungsprüfer übergeben ihren jährlichen Abschlussbericht dem Rudertag, dem Vorstand und dem Präsidium. Der Vorstand und das Präsidium legen den Abschlussbericht mit ihrer Stellungnahme dem Rudertag als Grundlage für die Entlastung von Präsidium und Vorstand vor.
- (7) Präsidium und Rechnungsprüfer sind jederzeit berechtigt, die Kasse unangemeldet zu prüfen. Ihnen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die von ihnen verlangten Unterlagen vorzulegen.

G. Wettkampfregeln, Anti-Doping

§ 51 Änderungen der Wettkampfregeln

- (1) Anträge auf Änderung der Ruderwettkampfregeln werden von der Regelkommission im Veröffentlichungsmedium des DRV veröffentlicht. Die Mitglieder des DRV können innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Veröffentlichung schriftlich dazu gegenüber der Regelkommission Stellung nehmen. Will die Regelkommission einen eigenen Antrag nicht aufrechterhalten, gibt sie dies im Veröffentlichungsmedium des DRV bekannt.
- (2) Anträge der Regelkommission werden dem Vorstand und dem Präsidium mit etwaigen Stellungnahmen der Mitglieder des DRV vorgelegt. Stimmen Vorstand und Präsidium zu, gilt der Antrag als angenommen. Er wird im Veröffentlichungsmedium des DRV veröffentlicht unter gleichzeitiger Bekanntgabe seines Inkrafttretens.
- (3) Stimmt die Regelkommission einem Antrag von Vorstand oder Präsidium zu, gilt Ziff. 2 entsprechend.
- (4) Stimmen die Regelkommission, der Vorstand oder das Präsidium einem von der jeweils anderen Gruppe gestellten Antrag nicht zu, wird der Antrag auf Verlangen einer von ihnen dem Rudertag zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (5) Für die Anträge von Mitgliedern des DRV gilt folgendes: Will die Regelkommission einem Antrag zustimmen, legt sie ihn mit der Begründung ihrer Zustimmung dem Vorstand und dem Präsidium vor. Stimmen Vorstand und Präsidium zu, so wird in dem gemeinsamen Beschluss der Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt und der Beschluss veröffentlicht. Stimmt Vorstand oder Präsidium nicht zu, kann die Regelkommission einen Antrag an den Rudertag stellen. Will die Regelkommission keinen Antrag stellen, teilt sie dieses unverzüglich dem Antragsteller mit. Dem Antragsteller verbleibt das Recht nach § 24 dieser Satzung. Lehnt die Regelkommission den Antrag ab, so teilt sie dies dem Antragsteller unverzüglich mit Begründung mit. Der Antragsteller ist berechtigt, binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung der Regelkommission Vorstand und Präsidium anzurufen. Stimmen Vorstand und Präsidium dem von der Regelkommission abgelehnten Antrag zu, so bringen sie den Antrag vor den nächsten Rudertag. Lehnen Vorstand oder Präsidium den Antrag auch ab, verbleibt dem Antragsteller das Recht gemäß § 24 dieser Satzung.
- (6) Wo Präsidium und Vorstand zur Entscheidung über Anträge nach diesem Paragraphen berufen sind, so bemühen sie sich vor ihrer jeweiligen Entscheidung um eine gemeinsame Position und teilen eine gemeinsam gefundene Position einheitlich der Regelkommission mit.

§ 52 Bekämpfung von Doping und Medikamenten-Missbrauch

- (1) Der DRV erkennt den NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur als den maßgeblichen Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Doping und Medikamenten-Missbrauch und zur Umsetzung und Ahndung von Verstößen gegen internationale (WADA, World Rowing) und nationale (NADA) Regelungen zur Bekämpfung des Doping an. Er kann auf dieser Grundlage eine eigene, ergänzende Anti-Doping-Ordnung erlassen. Unberührt bleibt auch in diesem Falle eine direkte Bindung an WADA- oder NADA-Code für insbesondere die aktiven Kaderathleten des DRV.

- (2) Die Verfolgung und Ahndung von Dopingvergehen innerhalb des DRV obliegt dem Verbandsrechtsausschuss, soweit nicht eine unmittelbare Zuständigkeit nationaler (NADA) oder internationaler (WADA) Organisationen besteht. Die Einhaltung und Durchsetzung der Anti-Doping-Ordnung ist Aufgabe aller Gremien und Mitarbeiter des DRV; der Verbandsrechtsausschuss ist verbandsintern die für sich ergebende Streitigkeiten und Sanktionen zuständige Stelle.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidium eine DRV-Anti-Doping-Ordnung zu erlassen und zu ändern. Der Vorstand veröffentlicht die DRV-Anti-Doping-Ordnung sowie deren Änderungen im Veröffentlichungsmedium des DRV.
- (4) Der DRV ist berechtigt, das Ergebnismanagement, d.h. die Prüfung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DRV, der NADA oder anderer anwendbarer Regelwerke vorliegt, und die Einleitung eines Sanktionsverfahrens im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung auf die Stiftung „Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA)“ zu übertragen.

H. Schiedsgerichtsbarkeit, Straf- und Ordnungsgewalt des Verbandes

§ 53 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat setzt sich aus bis zu sechs Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, wird vom Rudertag in Einzelwahl gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom Rudertag in gemeinsamer Wahl gewählt. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, verbandsinterne Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und dem DRV, zwischen Organen und Organmitgliedern oder sonstigen Amtsinhabern zu schlichten. Ausgenommen sind arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, sollte der Ältestenrat eine Mediation anregen.
- (3) Das Präsidium kann dem Ältestenrat die Befassung von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten innerhalb Verbandsgebiets des DRV zur Schlichtung übertragen, wenn ein Klärungsinteresse im Sinne des DRV angezeigt ist.
- (4) Der Ältestenrat kann keine Strafen oder Sanktionen innerhalb des DRV aussprechen. Dies fällt nach dieser Satzung in die Zuständigkeit des Verbandsrechtsausschusses.
- (5) Im Falle des Vorliegens einer verbandsinternen Streitigkeit können die staatlichen Gerichte erst angerufen werden, wenn das Verfahren vor dem Ältestenrat abgeschlossen ist oder eine Einigung sechs Monate nach Anrufung des Ältestenrats nicht zustande gekommen ist.

§ 54 Sportgerichtsbarkeit

- (1) Die Sportgerichtsbarkeit im DRV wird vom Verbandsrechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung ausgeübt.

- (2) Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die Beisitzer sollten diese Befähigung haben. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden in Einzelwahl gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom Rudertag in gemeinsamer Wahl gewählt.
- (3) Der Verbandsrechtsausschuss arbeitet und entscheidet unabhängig und ist nicht an Weisungen der Organe des DRV gebunden.

§ 55 Verbandsstrafen

Verstößt ein Mitglied schulhaft – es genügt, soweit nicht anders bestimmt, Fahrlässigkeit – gegen die in dieser Satzung oder den Ordnungen des DRV festgelegten Tatbestände, kann der Verbandsrechtsausschuss folgende Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung für den DRV aussprechen:

- a) mündliche oder schriftliche Ermahnung;
- b) Auflagen und Weisungen;
- c) Geldbuße bis zu 5.000 Euro;
- d) Rückerstattungen von Zuschüssen und Zuwendungen;
- e) öffentliche Verwarnung;
- f) befristete oder dauernde Wettkampfsperre innerhalb des DRV und international;
- g) befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Funktion im DRV;
- h) Entzug einer Lizenz des DRV;
- i) befristete oder dauernde Sperre eines Mitgliedsvereins-/verbandes für den Wettkampfbetrieb;
- j) befristetes Ruhen von Mitgliedsrechten;
- k) Ausschluss aus dem DRV.

J. Sonstige Bestimmungen

§ 56 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des DRV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene und/oder organisationsbezogene Daten über persönliche und/oder sachliche Verhältnisse
 - a) der Mitglieder des DRV,
 - b) der Mitglieder und Mitarbeiter der Mitglieder des DRV, erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Die ordentlichen und mittelbaren Mitglieder des DRV gemäß § 11 (2) und (3) sind verpflichtet, ihre Mitglieder und Mitarbeiter auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den DRV hinzuweisen und - wo erforderlich - deren Zustimmung einzuholen.
- (3) Der DRV macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten über Medien und Publikationen bekannt. Dabei können personenbezogene Daten von Einzelmitgliedern der Mitglieder des DRV veröffentlicht werden. Diese können

jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung ihrer Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Einzelmitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.

- (4) Den Organen, Gremien, Funktionen und Einrichtungen des DRV und allen Mitarbeitern oder sonst für den DRV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DRV hinaus. Eine Weitergabe von Daten zu Vermarktungszwecken ist untersagt.
- (5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- (6) Der Datenschutzbeauftragte wird unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf nicht einem anderen Organ des DRV mit Ausnahme des Rudertages angehören.
- (7) Der Vorstand erlässt in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten eine Datenschutzordnung.

§ 57 Vertraulichkeit, Verschwiegenheit, Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten

Jegliche Funktionsträger des DRV wahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des DRV, namentlich Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im jeweiligen Wirkungskreis bekanntwerden, Stillschweigen.

§ 58 Ehrungen des DRV

- (1) Der DRV würdigt als Dank und Anerkennung Verdienste um den Rudersport sowie Jubiläen von Einzelpersonen, Mitgliedsvereinen und -verbänden durch Ehrungen und Auszeichnungen.
- (2) Die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden/-präsidenten und Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Rudertag.
- (3) Näheres sowie weitere Ehrungen kann die Ehrenordnung des DRV regeln.

§ 59 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des DRV und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleichermaßen gilt für die Geltendmachung von verbandsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Jedes von einem Verbandsbeschluss betroffene Verbands- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- (4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied ein etwaiges verbandsinternes Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.

- (5) Anrufung eines etwaigen zuständigen verbandsinternen Gremiums oder Rüge stehen einer gerichtlichen Geltendmachung gemäß Absatz 1 gleich. Die Anfechtungsfrist des Absatz 1 beginnt neu mit Zugang der abschließenden Entscheidung oder Stellungnahme der angerufenen verbandsinternen Stelle.

§ 60 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige des DRV haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Näheres regelt § 31 a BGB.

§ 61 D&O Versicherung

- (1) Der DRV schließt für seine Mitglieder des Vorstandes und seine Mitglieder des Präsidiums eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den DRV ab (D&O-Versicherung).
- (2) Für die Vorstandsmitglieder: Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft das Präsidium und legt die Laufzeit des Vertrages fest.
- (3) Für die Präsidiumsmitglieder: Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft der Rudertag und legt die Laufzeit des Vertrages fest.

§ 62 Auflösung des DRV

- (1) Die Auflösung des DRV kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Rudertag beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des DRV ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung bestellt der außerordentliche Rudertag mindestens zwei Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des DRV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des DRV an den Deutschen Olympischen Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 63 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- (1) Die Neufassung dieser Satzung wurde am 29.10.2022 in Hannover beschlossen.
- (2) Die neue Satzung tritt am ersten Tag des auf die Eintragung der Satzung in das Vereinsregister folgenden übernächsten Monats in Kraft.
- (3) Im Innenverhältnis werden die Satzungsänderungen mit Ablauf des Rudertages 2024 wirksam, im Außenverhältnis mit dem Eintrag ins Vereinsregister gemäß Abs. (2), nicht jedoch vor Ablauf des Rudertages 2024.

- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige empfohlene Satzungsänderungen durch das Registergericht oder das Finanzamt zur Erlangung oder Änderung der Eintragung gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.